

bei Meßwechseln, und bei allen kaufmännischen Anweisungen die Proteste wegen Mangels der Zahlung nur bis 7 Uhr des Nachmittags an den Tagen, zu welchen diese Briefe verfallen, levirt werden sollen, und mit dieser Stunde die Verfallzeit am Proteste eintritt." Nun hat man in der ersten Kammer angenommen, daß ein gleiches Verhältniß auch da eintreten muß, wenn nicht wegen Mangel an Zahlung, sondern auch wegen Mangel der Acceptation ein Protest erhoben wird. Daß so wie bei Protesten wegen Mangels der Zahlung nicht wie bisher Abends 10 Uhr gegolten hat, auch bei Protesten wegen Mangels der Acceptation 7 Uhr des Nachmittags anzunehmen sei. Der Zusatz lautet daher so: „Auf gleiche Weise können auch Proteste wegen Mangels der Acceptation nur bis 7 Uhr des Nachmittags am Tage der geschätzten Präsentation erhoben werden.“ Es liegt am Tage, daß das ein ganz gültiger Grund ist und die hohe Staatsregierung hat sich auch damit einverstanden erklärt. Die Deputation kann der Kammer daher nur anrathen, daß man sich ebenfalls damit möge einverstehen und das annehmen.

Präsident D. Haase: Es handelt sich hier um einen Zusatz zu der achten Decision des Gesetzentwurfs, wo nämlich von der Zeit die Rede ist, bis zu welcher die Protestation am Verfalltage erfolgen kann. Die erste Kammer hat nämlich einen Zusatz angenommen, welcher so heißt: „Auf gleiche Weise — erhoben werden,“ (siehe oben) und ich frage die Kammer: ob sie wünscht, daß dieser Zusatz nach dem Rathe der Deputation mit aufgenommen werden soll? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Sonach wären die Differenzen beseitigt.

Staatsminister v. Könnert: Ich weiß nicht, ob nicht noch der Zusatz bei §. XIII.: „von der Verfallzeit an gerechnet“ zu erwähnen ist.

Referent Eisenstuck: Es ist noch ein Zusatz bei Decision XIII ganz unbedenklich und lautet so, daß nach den Worten in der letzten Zeile: „Einem Jahr Sechs Wochen Drei Tagen“ noch hinzugefügt werden soll: „von der Verfallzeit an gerechnet“. Man hat geglaubt, daß sich das von selbst versteht, und es ist auch nichts dagegen zu erinnern, daß die Worte: „von der Verfallzeit an gerechnet“ noch hinzugefügt werden.

Präsident D. Haase: Der Zusatz in Decision XIII. lautet so: „von der Verfallzeit an gerechnet.“ Um der Deutlichkeit willen ist es allerdings wünschenswerth, daß hier der Zeitpunkt von wo an angegeben werde, daher soll nach den Worten: „Einem Jahr Sechs Wochen Drei Tagen“ noch hinzukommen: „von der Verfallzeit an gerechnet“ und ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wir können nun übergehen auf den Vortrag über die Differenzen in Betreff der Erledigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen; der Abg. Schäffer ist Referent in der Sache.

Referent Schäffer: Ueber die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen fand Einstimmigkeit der Ansichten zwischen beiden Kammern statt, nur mit Ausnahme der einzigen fünften Decision, welche den Zweifel beseitigen sollte, zu welchem Zeitpunkte die Contumaz bei Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche eintritt. Der Gesetzentwurf glaubt und beabsichtigt diesen Zweifel dadurch zu beseitigen, daß die Contumaz eintreten soll in diesen Angelegenheiten bei allen denjenigen Parteien, die zu den Vormittagsstunden vorgeladen sind, zu dem Zeitpunkte, wann die Uhr 12 ausgeschlagen hätte; bei allen Vorladungen, die auf die Nachmittagsstunden festgesetzt worden sind, zur 5. Nachmittagsstunde, und zwar erst dann, wenn der Aufruf, der von Seiten des Richters veranstaltet werden soll, vorausgegangen wäre. Mit dieser Ansicht konnte sich die erste Kammer nicht einverstanden erklären, bei welcher die Gesetzesvorlage zuerst zur Berathung kam; und zwar aus einem zweifachen Grunde, nämlich erstens, weil die erste Kammer die Ansicht theilt, daß dann sich die Geschäfte bei dem Richter nach der 12. und 5. Stunde so sehr häufen möchten und er in die Unannehmlichkeit versetzt würde, noch mehrere Stunden expediren zu müssen, und dann zweitens, daß diejenigen Parteien, welche zur gehörigen Stunde erschienen wären, dann zu lange abgehalten werden würden, wenn der andere Theil erst um 12 oder 5 Uhr erschiene. Die erste Kammer entschied sich daher dahin, es solle die Contumaz unmittelbar eine Stunde nach derjenigen Stunde, welche auf dem Bestellzettel als die Stunde des Erscheinens bezeichnet worden ist, eintreten und zwar sofort, wenn die Uhr die nächste Stunde nach der zur Vorladung bestimmten ausgeschlagen haben würde und wenn der Richter den Aufruf der Parteien würde veranstaltet haben. Mit dieser Ansicht konnte sich die Deputation der zweiten Kammer nicht einverstanden erklären, weil sie die Ueberzeugung theilt, daß durch eine solche Strenge die Contumazentscheidungen nur noch mehr gehäuft würden. Die Deputation der zweiten Kammer verstand sich zwar insofern mit der ersten Kammer überein, daß sie auch als Regel feststellte, die Contumaz solle nicht eher eintreten, als eine Stunde, nach der zur Vorladung bestimmten Stunde, wollte aber dem Richter nicht die Nothigung auferlegen, daß er nach dem Ausschlagen der bestimmten Stunde den Aufruf eintreten lassen müsse, sondern wollte ihm die Ermächtigung ertheilen, auch späterhin erst die Contumaz durch Aufruf der Parteien zur Verhandlung der Sache auszusprechen. Dieses Gutachten der Deputation kam in der diesseitigen Kammer zur Berathung; man verstand sich aber mit dem Gutachten der Deputation nicht ein und zwar aus dem Grunde, weil man glaubte, es werde dem Richter dadurch eine zu große Willkühr in die Hand gegeben; wenn es in seiner Macht liegen sollte, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Contumaz eintreten würde, und der Beschluß der diesseitigen Kammer ging dahin, daß man die Bestimmungen des Gesetzentwurfs durchaus annehmen möchte. Diese Angelegenheit war nunmehr zum Vereinigungsverfahren zu bringen, es traten beide Deputationen zusammen, und es ist